

# ***Tischtennis Kreisverband Harburg- Land e.V.***

## ***Satzung***

### ***§ 1 Allgemeines***

Der Verein führt den Namen „Tischtennis Kreisverband Harburg-Land e.V.“. Der Tischtennis Kreisverband Harburg-Land e.V. – im folgenden TTKV genannt – ist die auf freiwilliger Grundlage beruhende Vereinigung den Tischtennissport betreibender Vereine im Bereich des Kreissportbundes Harburg-Land (KSB).

Der TTKV ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.

Der TTKV ist Gliederung des Tischtennis-Verbandes Niedersachsen e.V. (TTVN) und des Tischtennis-Bezirksverbandes Lüneburg e.V.

Der TTKV ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Tostedt eingetragen.

Sitz des Vereins ist Buchholz.

Der TTKV ist dem KSB unter völliger Wahrung rechtlicher und wirtschaftlicher Selbständigkeit als Fachverband angeschlossen.

Der TTKV regelt im Einklang mit den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Tischtennis Bundes e.V. (DTTB), des Norddeutschen Tischtennis-Verbandes (NTTV), des TTVN und des Tischtennis-Bezirksverbandes Lüneburg e.V. seine Angelegenheiten selbständig.

### ***§ 2 Gemeinnützigkeit***

Der TTKV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der TTKV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des TTKV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

### ***§ 3 Vergütung für die Vereinstätigkeit***

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale) nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Der „geschäftsführende Vorstand“ ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des TTKV.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des TTKV einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den TTKV entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres in dem er entstanden ist, spätestens bis zum 15. Januar des Folgejahres geltend gemacht werden.
6. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zwecke des TTKV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des TTKV ist die Pflege und Förderung des Tischtennisports. Er erfüllt seine Aufgaben auf demokratischer Grundlage. Er ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.
2. Dem TTKV obliegt die Vertretung des Tischtennisports in seinem regionalen Bereich.
3. Der TTKV hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Durchführung des Spielbetriebs im TTKV,
  - b) Vertretung der Interessen des Tischtennisport bei anderen Sportorganisationen und öffentlichen Stellen,
  - c) Überwachung des Spielverkehrs seiner angeschlossenen Vereine und Spieler(innen) mit anderen Organisationen, Vereinen und Spieler(innen) anderer Landesverbände sowie des Auslandes im Einklang mit den Bestimmungen des DTTB und des TTVN,
  - d) Durchführung von Kreismeisterschaften, Ranglisten und anderen offiziellen Wettbewerben,
  - e) Förderung der Gründung neuer Tischtennisvereine und –abteilungen,
  - f) Aus- bzw. Fortbildung von Mitarbeitern, Übungsleitern, Trainern und Schiedsrichtern, soweit dies nicht in die Zuständigkeit anderer Organisationen fällt,
  - g) Förderung und Unterstützung der Jugendpflege, des Schul-, Freizeit- und Breitensports,
  - h) Unterstützung der Talent- und Leistungsförderung,
  - i) Wahrung der sportlichen Disziplin,
  - j) Erlass von ergänzenden Bestimmungen zur Wettspielordnung,
  - k) Genehmigung von Turnieren,
  - l) Überwachung der Einhaltung der Wettspielordnung des DTTB und des TTVN sowie der Ordnungen und Bestimmungen des TTKV Harburg-Land.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Vereine, die den Tischtennisport betreiben, Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. sind und sich über den TTKV zur Teilnahme am Spielbetrieb des TTVN melden, müssen schriftlich die Mitgliedschaft beim TTKV beantragen.

Mitglieder sind auch natürliche Personen, die zu Ehrenvorsitzenden/Ehrenmitgliedern ernannt wurden.

Andere Verbände - Organisationen – die an der Förderung des Tischtennisports interessiert sind – können außerordentliche Mitgliedschaft durch Stellung eines schriftlichen Aufnahmeantrages erwerben. Darüber entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt :

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den TTVN, sowie an den TTKV, jeweils zum 30.06. bzw. 31.12. eines Jahres,
- b) durch Austritt oder Ausschluss aus dem Landessportbund,
- c) durch Ausschluss aus dem TTVN laut Rechtsordnung.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **Die Mitglieder des TTKV sind berechtigt:**

- a) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegation an den Beratungen und Beschlüssen der Verbands-, Bezirks- oder Kreistage ( Mitgliederversammlungen) teilzunehmen und Anträge zu stellen,
- b) die Wahrung ihrer Interessen durch den TTKV zu verlangen,
- c) die Beratung durch den TTKV in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen (sportliche Wettbewerbe) nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen,
- d) den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des TTKV zum gleichmäßigen Wohl aller zu verlangen.

Die Beratung durch den TTKV und der Einsatz der Finanz- und Sachmittel kommt nur den gemeinnützigen Mitgliedern zugute.

### **Die Mitglieder des TTKV sind verpflichtet:**

- a) die Satzungen und Ordnungen des TTVN sowie die auf den Verbandstagen, den Bezirkstagen und den Kreistagen gefassten Beschlüsse zu befolgen,
- b) die Interessen des TTKV zu vertreten,
- c) die durch Verbands-, Bezirks- und Kreistage festgelegten Abgaben rechtzeitig zu entrichten ,
- d) die vom TTKV geforderten Auskünfte über Mitgliederbestand, Einrichtungen, Satzungsänderungen usw. zu erteilen und einen Wechsel in der Besetzung ihrer Organe sofort zu melden,
- e) getroffene Entscheidungen der in der Rechtsordnung festgelegten Instanzen zu vollziehen,
- f) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

## **§ 7 Rechtliche Entscheidungen**

Rechtliche Entscheidungen werden durch die in der Rechtsordnung des TTVN festgelegten Instanzen getroffen. Die Verfahrensvorschriften regeln sich nach den Ordnungen des TTVN.

## **§ 8 Organe des TTKV**

### **Die Organe des TTKV sind:**

1. der Kreisverbandstag ( Mitgliederversammlung),
2. der Vorstand,
3. die ständigen Ausschüsse. Der Vorstand legt fest, welche Ausschüsse gebildet werden,
4. das Sportgericht.

## **§ 9 Der Kreisverbandstag**

Der Kreisverbandstag ist oberstes Organ des TTKV. Die Rechte der Mitglieder werden von den anwesenden stimmberechtigten Delegierten wahrgenommen.

Der Kreisverbandstag setzt sich zusammen aus:

1. den Delegierten der Mitglieder. Jeder Mitgliedsverein hat einer Grundstimme sowie je angefangene drei am 15.01. des lfd. Jahres zum Spielbetrieb gemeldeten Mannschaften eine zusätzliche Stimme,
2. den Mitgliedern des Vorstandes,
3. den Ehrenvorsitzenden,
4. den Ehrenmitgliedern.

Vorstandsmitglieder haben auch bei Mehrfachfunktionen nur eine Stimme. Ihr Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Teilnahme ausserordentlicher Mitglieder kann ohne Stimmrecht zugelassen werden. Gegen am Spielbetrieb teilnehmende nicht vertretene Mitglieder ist eine Ordnungsstrafe festzusetzen.

## **§ 10 Zusammensetzung und Fristen**

Der Kreisverbandstag findet jährlich nach Abschluss der Spielzeit statt. Er soll im zweiten Quartal stattfinden, in Jahren mit TTVN-Verbandstag vor diesem. Den Termin bestimmt der Vorsitzende. Einladungen mit Angabe der Tagesordnung haben mindestens drei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Die Tagesordnung des Verbandstages muss folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Anwesenden und der vertretenen Stimmen
- b) Genehmigung der Niederschrift des vorangegangenen Verbandstages
- c) Aussprache über den Jahresbericht des Vorstandes
- d) Aussprache über die Feststellung der Jahresrechnung ( Kassenbericht)
- e) Bericht der Kassenprüfer
- f) ggf. Wahlen

- g) Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt für das laufende und den Rahmenplan für das folgende Geschäftsjahr
- h) Anträge
- i) Verschiedenes

Der Einladung sind die Niederschrift des vorherigen Verbandstages, die Jahresrechnung, der Bericht über die Kassenprüfung und fristgerecht eingegangene Anträge beizufügen. Der Jahresbericht des Vorstandes soll beigefügt sein, soweit dies nach Ablauf der Spielzeit möglich ist.

Anträge müssen spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag beim Vorsitzenden eingereicht werden. Antragsberechtigt sind die Mitgliedsvereine und der Vorstand. Die Anträge sollen begründet werden. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge ( Dringlichkeitsanträge) bedürfen zu ihrer Behandlung einer Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen.

Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung sind ausgeschlossen.

### ***§ 11 Aufgaben des Kreisverbandstages***

Dem Verbandstag steht die abschließende Entscheidung in allen Angelegenheiten der TTKV zu. Ausschließlich er ist zuständig für:

1. Erlass und Änderung der Satzung.
2. Wahl bzw. Bestätigung sowie Entlastung der Mitglieder des Vorstandes.
3. Wahl der Mitglieder des Sportgerichtes
4. Wahl von drei Kassenprüfern
5. Feststellung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
6. Festsetzung des Vereinsjahresbeitrages
7. Auflösung des TTKV

### ***§ 12 Außerordentlicher Kreisverbandstag***

Außerordentliche Verbandstage werden mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen.

Sie sind zulässig auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mehr als einem Drittel der Mitgliedsvereine. Der Antrag auf Einberufung muss eine Begründung enthalten, sowie die Formulierung der auf dem Verbandstag zu stellenden Anträge.

### ***§ 13 Beschlussfähigkeit***

Alle ordnungsgemäß einberufenen Verbandstage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

### ***§ 14 Der Vorstand***

Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen/Ämter stehen unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise weiblichen und männlichen Bewerbern offen. Außer dem Schatzmeister dürfen einzelne Personen mehrere Funktionen wahrnehmen. Alle Aufgaben werden ehrenamtlich wahrgenommen. Der Vorstand muss mindestens aus fünf Personen bestehen. Er ist jeweils mit vier Anwesenden beschlussfähig. Dem Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schatzmeister
- d) der Sportwart
- e) die Damenwartin
- f) der Jugendwart
- g) der Schiedsrichterobmann
- h) der Pressewart
- i) der Ehrenvorsitzende

Der Vorstand führt die Geschäfte des TTKV nach den Bestimmungen dieser Satzung und nach Maßgabe der ergänzenden Beschlüsse und Ordnungen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet mit den Neuwahlen oder mit Ablauf auf dem Verbandstag.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende allein oder der stellvertretende Vorsitzende mit dem Schatzmeister oder dem Sportwart zusammen. Verhinderungen brauchen im Einzelfall nicht nachgewiesen werden.

Erfolgt bei Neuwahlen keine Wahl des Vorstandes gemäß § 26 BGB, so bleiben die bisherigen Mitglieder kommissarisch bis zur Wahl im Amt. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und des Verbandstages. Er beruft diese Versammlungen ein, stellt die Tagesordnung auf und legt den Tagungsort fest. Die Aufgaben ergeben sich aus der Bezeichnung der Ämter und den einzelnen Ordnungen. Der Vorstand wird mindestens zweimal jährlich einberufen. Es ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt. Der Vorstand kann für die Vorbereitung seiner Beschlüsse ständige und nichtständige Ausschüsse einrichten. Ständige Ausschüsse sind der Sportausschuss und der Jugendausschuss.

### ***§ 15 Kreisverbands-Jugend***

Organ ist der TTKV – Jugendtag. Die besonderen Belange des Jugendsports werden durch den Jugendausschuss geregelt. Die Wahl des Jugendwartes und seiner Stellvertreter bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den nächstfolgenden Kreisverbandstag.

### ***§ 16 Ausschüsse***

Der Vorstand kann für die Vorbereitung seiner Beschlüsse ständige und nichtständige Ausschüsse einrichten. Ständige Ausschüsse sind der Sportausschuss und der Jugendausschuss. Den Vorsitz führen die zuständigen Vorstandsmitglieder. Die Ordnungen des TTVN werden entsprechend angewandt, soweit nicht eigene Geschäftsordnungen durch den Vorstand erlassen sind.

### ***§ 17 Sportpraktische Arbeitstagungen***

Jährlich soll eine sportpraktische Arbeitstagung stattfinden. Den Vorsitz führt der Sportwart.

### ***§ 18 Abstimmungen***

Ein Antrag auf Auflösung des TTKV bedarf der Mehrheit von vier Fünftel der gültigen Stimmen. Nicht fristgerecht gestellte Anträge bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die einfache Stimmenmehrheit ist ausreichend bei Wahlen und allen weiteren Beschlüssen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Über alle Sitzungen, Tagungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

### ***§ 19 Satzungsänderung***

Anträge auf Satzungsänderung müssen mit der Tagesordnung des Kreisverbandstages bekanntgegeben werden. Sie bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit aller vertretenden Stimmen.

### ***§ 20 Auflösung des TTKV***

Die Auflösung des TTKV kann nur auf einem eigens dafür einberufenen Verbandstag beschlossen werden. Bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die steuerbegünstigten (gemeinnützigen) Mitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

## **§ 21 Schlussbestimmungen**

1. Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, soweit diese vom Registergericht bzw. vom Finanzamt verlangt werden, um sie den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Der Sinngehalt der Satzung darf dadurch nicht verändert werden. Für Sachverhalte, die in dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend geregelt worden sind, gelten die entsprechenden Satzungen und Ordnungen des Tischtennis – Verbandes Niedersachsen e.V..
2. Diese Satzung tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

gez. Mark Worthmann, 1. Vorsitzender

Version 1.6 - 16.06.2010